

SATZUNG

des TURN- und SPORTVEREIN GRONAU (LEINE) e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Gronau (Leine) e. V.

Er hat seinen Sitz in Gronau (Leine) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Er-
tüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der TSV Gronau ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Der Verein und seine Abteilungen gehören den zuständigen Fachverbänden an.

§ 5

Das gesamte Eigentum des Vereins haftet für seine Verbindlichkeiten.

§ 6

Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Gronau (Leine), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungs-

gemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Vertretung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglied des Vereins kann jeder werden, auch juristische Personen. Die Anmeldung zum Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Geschäftsunfähige (Kinder unter 7 Jahren, § 104 BGB) können keine Beitrittserklärung abgeben; für sie handelt der gesetzliche Vertreter. Sonstige Minderjährige (vom 7. bis zum 18. Lebensjahr, § 106 BGB) bedürfen zu ihrer Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche - schriftliche - Genehmigung möglich.

Die Eintrittserklärung verpflichtet zur Einhaltung der Vereinssatzung, die Satzung steht auf der Internetseite des TSV Gronau online zur Verfügung. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt werden und die pünktlich zu zahlen sind. Das gilt auch für eventuelle vom Vorstand festgesetzte Zuschläge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8

Die Namen der Eintretenden werden dem erweiterten Vorstand bekanntgeben, der auch über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum jeweiligen Quartal und muss schriftlich erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt dauert die Beitragszahlungsverpflichtung fort.

Die Mitgliedschaft bei Geschäftsunfähigen erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr bedürfen beim Vereinsaustritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 10

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:

1. wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt,

2. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Freisetzung von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Ehrengericht zu. Bis zu dessen endgültigen Spruch gilt die Entscheidung des Vorstandes. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrengericht schriftlich eingelegt werden. Es gilt die Geschäftsordnung des Ehrengerichtes. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Für Geschäftsfähige und minderjährige Mitglieder gilt folgendes:

Ausschluss:

Vor dem Ausschlussverfahren muss dem Minderjährigen unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör gewährt werden; dasselbe gilt auch für den gesetzlichen Vertreter.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Minderjährigen sowie dem gesetzlichen Vertreter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch des minderjährigen Mitgliedes an das Ehrengericht möglich. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung einzulegen. Bei geschäftsunfähigen Mitgliedern ist der Ausschluss nur dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen; rechtliches Gehör und Einspruch steht nur diesem zu.

§ 11

Für das Ehrengericht wählt die Hauptversammlung 5 Mitglieder, von denen alle 2 Jahre 2 bzw. 3 Mitglieder ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig. Das Ehrengericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 12

Ist ein Mitglied wegen rückständigen Beitrags ausgeschlossen, so kann seine Wiederaufnahme vom geschäftsführenden Vorstand nur nach Bezahlung des schuldig gebliebenen Beitrags gestattet werden.

§ 13

Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keinerlei Anrechte an dem Eigentum und Vermögen des Vereins zu.

§ 14

Der Verein haftet nicht für die in und auf den einzelnen Sportstätten und den dazugehörigen Kleiderablagen unterbrachten Kleidungsstücke und Wertsachen.

§ 15

Für besondere Verdienste um den Verein oder die Turn- und Sportbewegung kann durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung an Vereinsmitglieder oder Gönner des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

III. Hauptversammlung (Mitgliedsversammlung)

§ 16

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder sind stimmberechtigt, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.

Jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglied) hat nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 17

Die Hauptversammlung hat die höchste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind im besonderen:

1. Wahl des Vorstandes, soweit er nicht von den einzelnen Abteilungen gewählt wird
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Wahl von Mitgliedern des Ehrengerichtes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags sowie Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über an die Hauptversammlung gerichtete Anträge
7. Beschlussfassung über Abänderung der Vereinssatzung und über Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
9. Recht auf Entlastung des Vorstandes

§ 18

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand berufen; sie sollte möglichst im I. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Auf ihr erfolgt die Vorlage des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen, des Kassenberichtes des Vorstandsmitgliedes für Finanzen, die Feststellung des Voranschlags, die Vornahme von Wahlen und anderes. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstandsmitglied für Marketing (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Die Berufung der Jahreshauptversammlung geschieht durch Aushang mit Tagesordnung und durch die Zeitung unter Hinweis auf den Versammlungsraum.

§ 19

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird berufen, so oft es nötig ist oder die §§ 23 & 34 dazu die Veranlassung geben oder wenn entweder eine Abteilung oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muss so früh wie möglich, jedoch mindestens innerhalb von 4 Wochen angesetzt werden.

§ 20

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Die Anträge müssen spätestens schriftlich 2 Wochen vor der Hauptversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären. Vor der Abstimmung hat der Antragsteller das Recht, die Dringlichkeit zu begründen.

Bei der Verhandlung eines Antrages hat der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung seines Antrages und vor der Abstimmung das Schlusswort.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Verhandlung zu stellen und vom Vorsitzenden zur Abstimmung bringen zu lassen, nachdem auf Verlangen je einem Redner für und gegen den Schluss das Wort gegeben war.

Der Antrag auf Schluss der Verhandlung gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich für ihn entscheiden.

§ 21

Wünscht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dass eine Abstimmung vertagt werde, so hat innerhalb von 2 Wochen eine neue Hauptversammlung stattzufinden, in der die Abstimmung in jedem Fall vorgenommen werden muss.

§ 22

Anträge, deren Annahme Ausgaben verursachen oder sonst über das Vermögen und Eigentum des Vereins verfügen, bedürfen, wenn sie vom Vorstand gestellt sind, einfacher, wenn sie aus der Mitte der Hauptversammlung gestellt sind, Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

§ 23

Anträge auf Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.

Zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung der §§ 22 und 23 ist zweidrittel Stimmenmehrheit in zwei mit einem Zwischenraum von mindestens 4 Wochen aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen erforderlich.

§ 24

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, und zwar entscheidet einfache Mehrheit, soweit nicht durch die §§ 22, 23 und 24 Ausnahmen bestimmt sind. Im Zweifelsfalle ist die Mehrheit durch Gegenprobe oder Namensaufruf festzustellen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, ist namentliche Abstimmung oder auch Abstimmung durch Zettel vorzunehmen.

§ 25

Wahlen geschehen nur durch Stimmzettel, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, wobei einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Zettel entscheidet. Leere oder unvollständige Zettel sind ungültig. Wird in einem Wahlgang Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist unter den höchsten Stimmen in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden. Mitglieder, die gemäß der Satzung aus Ihrem Amt ausscheiden, sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer statt.

IV. Vorstand

§ 26

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gem. 26 BGB mit:

1. dem Vorsitzenden
2. Vorstandsmitglied für Finanzen; stellvertretender Vorsitzender
3. dem Vorstandsmitglied für Sport und Jugend
4. dem Vorstandsmitglied für Verwaltung
5. dem Vorstandsmitglied für Marketing und Presse

1.2 dem erweiterten Vorstand mit:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den von den jeweiligen Abteilungen für die Amtsdauer von 2 Jahren zu wählenden Abteilungsleitern
3. dem Vereinssportarzt
4. bis zu drei Beisitzern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Hauptversammlung von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, und zwar die Mitglieder zu 1 und 5 in dem einen Jahr und die Mitglieder zu 2, 3 und 4 in dem anderen Jahr für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter den Punkten 3 und 4 sind auf der Hauptversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr zu wählen. Neu gewählte Abteilungsleiter sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

Der erweiterte Vorstand beschließt über die Funktionen der Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand hat dem erweiterten Vorstand regelmäßig über die Vorstandsarbeit zu berichten.

§ 27

Der Vorstand leitet den Vereinsbetrieb.

I. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt im besonderen:

1. Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins. Er vertritt den Verein -gem. § 26 BGB- gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, außer bei Online Banking, dieses regelt das Vorstandsmitglied für Finanzen einvernehmlich.
2. Berufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
3. Erstellung des Jahresberichtes, Rechnungsablage und Aufstellung eines Vorschlages für das neue Rechnungsjahr.
4. Anstellung der Lehrkräfte des Vereins nach Anhörung des erweiterten Vorstandes.
5. Bei Vorliegen eines Grundes nach § 10 dieser Satzung ist er berechtigt, ein Vorstandsmitglied von seiner Funktion bis zur nächsten Hauptversammlung zu suspendieren.

II. Dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand obliegen gemeinsam:

1. Genehmigung und Regelung des gesamten Sportbetriebes und alle sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

2. Ernennung der Mitglieder zu den ständigen Ausschüssen.

§ 28

Der 1. Vorsitzende hat die Aufsicht über den Vereinsbetrieb. Er führt den Vorsitz im Vorstand, in der Hauptversammlung und in allen Vereinsversammlungen. Öffentliche Anzeigen, den Verein oder einen Teil desselben betreffend, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 29

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes führen ihre Ämter nach Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes und sind Rechenschaft schuldig.

§ 30

Der geschäftsführende Vorstand darf auf Antrag und Anhörung des Abteilungsleiters den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen sowie sonstige Ausnahmen gewähren, wenn es ihm geboten erscheint.

§ 31

Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen zu. Macht er von seinem Einspruchsrecht Gebrauch, so hat die Ausführung dieser Beschlüsse zu unterbleiben, jedoch muss eine Begründung innerhalb 2 Wochen nach Anhörung der betroffenen Abteilung erfolgen.

§ 32

Der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorsitzenden berufen, so oft es ihm nötig erscheint oder wenn 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Der Vorstand/erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand/erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

In der Versammlung des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand führt das Vorstandsmitglied für Marketing die Verhandlungsniederschrift und bekundet den Inhalt durch Namensunterschrift.

Im übrigen regelt der Vorstand seine Tätigkeit in einer selbst gegebenen Geschäftsordnung.

V. Technischer Ausschuss

§ 33

Der technische Ausschuss regelt den gesamten Turn-, Spiel- und Sportbetrieb des Vereins.

Dem technischen Ausschuss gehören an.

1. dem Vorstandsmitglied für Sport und Jugend
2. die Abteilungsleiter
3. die Lehrkräfte

Den Vorsitz im technischen Ausschuss führt das Vorstandsmitglied für Sport. Er beruft den Ausschuss, so oft es erforderlich ist bzw. dieses von einem seiner Mitglieder beantragt wird.

VI. Rechnungsprüfer

§ 34

Die Hauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren, von denen alljährlich einer ausscheidet. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Zum Amt des Rechnungsprüfers sind nur Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vorstandes und den Vermögensstand zu prüfen. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Übereinstimmung des Kassenbuches mit den Belegen ist durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Sie haben das Recht, jederzeit vom Vorstandsmitglied für Finanzen Aufschluss über seine Kassenführung zu verlangen und die Pflicht, etwa vorgefundene Mängel dem Vorstand mitzuteilen, nötigenfalls die sofortige Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beantragen.

VII. Ständige Ausschüsse

§ 35

Für Belange des Vereinsbetriebes, bei denen eine besondere Verwaltung zweckdienlich ist, werden Ausschüsse gebildet. Zu diesen Ausschüssen werden die Mitglieder durch den Vorstand oder die Hauptversammlung ernannt. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst. Art und Umfang der den Ausschüssen zu überweisenden Geschäfte bestimmt der Vorstand. Im übrigen regelt jeder Ausschuss seine Tätigkeit nach einer selbst gegebenen Geschäftsordnung, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf.

§ 36

Abteilungen bestehen für Turnen, für Fußball, für Handball, für Leichtathletik, für Tischtennis, für Tennis, für Badminton, für Tauchen und für Radsport. Weitere Abteilungen können nach Bedarf und Anhörung des erweiterten Vorstandes und Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes gebildet werden.

§ 37

Die Abteilungen ordnen ihren Betrieb und ihre Verwaltung selbst. Sie können sich dafür eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Jede Abteilung entsendet ihren Abteilungsleiter in den Vorstand.

Neufassung der Satzung laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10. März 2017.